

AUSBILDUNG MEDIZINISCHE/R FACHANGESTELLTE/R

Verfahrensordnung des Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden im Ausbildungsberuf der/des Medizinischen Fachangestellten (Schlichtungsausschuss)

Auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 04.12.2021 nach § 79 Abs. 4 S. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) sowie auf Beschluss der Kammerversammlung vom 02.04.2022 erlässt die Ärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 6 BBiG die nachfolgende Verfahrensordnung des Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden im Ausbildungsberuf der/des Medizinischen Fachangestellten (Schlichtungsausschuss):

§ 1

Errichtung und Zuständigkeit

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis für den Ausbildungsberuf der/des Medizinischen Fachangestellten zwischen Auszubildenden und Ausbildenden innerhalb des Kammerbereichs. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten. Die Geschäfte des Ausschusses werden von der Ärztekammer Westfalen-Lippe geführt.

Die Geschäftsstelle entscheidet über die Nichtzuständigkeit des Ausschusses.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Vorstand der Ärztekammer für die Dauer der Legislaturperiode berufen.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen, Fahrtkosten und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe sich nach der Spesenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe richtet.
- (4) Eine Juristin/ein Jurist der Kammer kann im Ausschuss beratend mitwirken.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die bei der Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorheriger Verständigung oder nach Losentscheid.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4

Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder.

§ 5

Antrag

- (1) Der Ausschuss wird auf Antrag der/des Auszubildenden oder der/des Ausbildenden tätig. Bei Minderjährigkeit der/des Auszubildenden ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe schriftlich einzureichen.
- (3) Der Antrag muss folgende Punkte enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller/in und Antragsgegner/in),
 - b) bei Minderjährigkeit der/des Auszubildenden die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
 - c) ein bestimmtes Antragsbegehren,
 - d) eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 6

Ladung

- (1) Die Geschäftsstelle des Ausschusses setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Schlichtungsausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an. Bei Bevollmächtigung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsan-

waltes erfolgt die Ladung durch Zustellung an diese/diesen per Empfangsbekanntnis.

- (2) Der/dem Antragsgegner/in bzw. der/dem anwaltlichen Bevollmächtigten ist die Ladung mit einer Abschrift des Antrags zuzustellen. Ihm ist anheimzustellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter in gleicher Weise zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 14) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Das Verfahren ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen.

§ 7 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch eine/einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 11 ArbGG gilt entsprechend). Die Vertretung befreit nicht vom persönlichen Erscheinen der Beteiligten.

Die Parteien können eine Person ihres Vertrauens zur Sitzung hinzuziehen, wenn der Schlichtungsausschuss zustimmt.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse haben und die Beteiligten zustimmen.

§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Die Beteiligten sind zur Sache zu hören. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung des Streites angestrebt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann zur Aufklärung der Streitigkeiten dienende Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Alle Beweismittel müssen zum Verhandlungstermin mitgebracht werden, soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden.
- (3) Zur Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen oder zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Falls für die Aufklärung des Sachverhalts ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Zugleich ist der neue Verhandlungstermin festzusetzen. Der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 10 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) Gütliche Einigung (§ 11 Vergleich),
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 12 Spruch),
- c) Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 13 Nichtzustandekommen eines Spruchs),
- d) Säumnisspruch (§ 14 Nichterscheinen der Beteiligten),
- e) Rücknahme des Antrags, die vom Ausschuss festzustellen ist (§ 15).

§ 11 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch nach Abschluss der Verhandlungen zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran den Beteiligten durch die/den Vorsitzende/n verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine von der/dem Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben. Im Falle des § 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung ist jedoch ausnahmslos und lediglich zu begründen, dass ein Fall der Säumnis vorliegt.

§ 13 Nichtzustandekommen eines Spruchs

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 14

Nichterscheinen von Beteiligten

- (1) Erscheint die/der Antragsteller/in ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie/er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass die/der Antragsteller/in mit ihrem/seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis der Antragsgegnerin/des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- (3) Dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisspruchs ist nicht stattzugeben, wenn die/der säumige Beteiligte nicht fristgerecht geladen wurde und der Hinweis auf die Folgen der Säumnis in der Ladung fehlte.

§ 15

Rücknahme des Antrags

Der Antrag kann bis zum Abschluss des Verhandlungstermins zurückgenommen werden.

§ 16

Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Bei fehlender oder verspäteter Entschuldigung einer Partei kann der Ausschuss der säumigen Partei die entstandenen Kosten als Auslagen in Rechnung stellen.
- (3) Jede/r Beteiligte trägt die ihr/ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

§ 17

Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einer/einem Protokollführer/in aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der/des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und der Protokollführerin/des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach Beteiligten und Streitgegenstand,

d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten,

e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 18

Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 12, 14) wird nur wirksam, wenn er innerhalb von einer Woche nach Verkündung schriftlich anerkannt wird. Das Schreiben ist an die Geschäftsstelle bei der Ärztekammer zu richten. Die Anerkennung des Spruchs kann auch im Verhandlungstermin zu Protokoll der Verhandlungsniederschrift erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle des Ausschusses bei der Ärztekammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 19

Vollstreckbarkeit

Aus dem Vergleich, der vor dem Ausschuss geschlossen worden ist und aus einem Spruch des Ausschusses, der von den Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt in Kraft.

Die Neufassung der Verfahrensordnung wird hiermit ausgefertigt und im Westfälischen Ärzteblatt veröffentlicht sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Münster, den 25.04.2022

Dr. med. Johannes-Albert Gehle
Präsident